

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1863**

8.5.1863 (No. 108)



# Karlsruher Zeitung.

Freitag, 8. Mai.

N. 108.

Vorauszahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 4 fl. 15 kr. und 2 fl. 8 kr.  
Einrückungsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 5 kr. Briefe und Gelder frei.  
Expedition: Karl-Friedrich-Straße Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1863.

## Telegramme.

**Frankfurt, 7. Mai.** Die „Europe“ erfährt aus guter Quelle, die drei Mächte seien einig in der Ansicht, daß, da das russische Kabinett die wahre Tragweite der europäischen Kundgebung nicht erkannt habe, die diplomatische Aktion in bestimmterer und dringenderer Form wieder aufzunehmen sei. Das Wiener Kabinett insbesondere werde seine Verwendung für die Freiheit der katholischen Kirche Polens und des russischen Altpolens eintreten lassen, ohne von der Verwendung für die politische Autonomie abzusehen, wofür Graf Rechberg das österreichische Oktoberdiplom als Vorbild anzuführen gedente.

**Berlin, 7. Mai.** Privatbriefe melden aus St. Petersburg aus guter Quelle, neben der russischen Antwort sei den drei Kabinetten eine vertrauliche Note an die russischen Gesandten vorgelesen worden, worin das beabsichtigte Reformprogramm des Kaisers entwickelt werde. Die Einführung hänge von den Umständen ab, und werde nicht lange auf sich warten lassen, wenn die Pazifikation eingetreten sei. Diese Note habe einen günstigen Eindruck gemacht. Am 13./5. d. wird eine neue Anstrengung der polnischen Insurrektion erwartet. Man hofft jedoch, dieselbe bemeistern zu können.

**Berlin, 7. Mai.** Das linke Zentrum, die Fraktion Lette, und die katholische Fraktion beschlossen gestern die unveränderte Annahme des Entwurfs des Militärausschusses. Die Fortschrittspartei entschied sich für die Amendements Birchow und Faucher, wozu bis zum Budgetberatung festzusetzen ist und der Friedensbestand nicht den Bestand vom 1. April 1860 übersteigen darf.

**Leipzig, 7. Mai.** Gestern hat ein heftiger Zusammenstoß der russischen Truppen mit dem Insurgententorps Razorski's in den Wäldungen bei Guta Rozanieka stattgefunden. Die Russen zogen sich nach dreitägigem Gefechte zurück. Die Insurgenten behielten ihre Stellung am alten Lagerplatze. Verlust der Insurgenten: 40—50 Tode und 100 Verwundete.

**St. Petersburg, 6. Mai.** (W. L. B.) Das „Journ. de St. Petersburg“ veröffentlicht den Text dreier weiteren, auf die polnische Angelegenheit bezüglichen diplomatischen Depeschen, nämlich einer schwedischen vom 7. April, einer spanischen vom 21. März, und einer italienischen vom 23. April, nebst dem Text der darauf erteilten Antworten. Das schwedische Kabinett stützt sich in seiner Note hauptsächlich auf die Grundsätze der Menschlichkeit und auf den großmüthigen Sinn des Kaisers und schließt mit dem Ausdruck seiner Ueberzeugung, daß Worte der Gnade, daß Vergeben und Erbarmung einer Aussicht auf Herstellung einer vernünftigen Freiheit für die vollständige Wiederkehr von Ordnung und Ruhe genügen würden. Die Antwort des Fürsten Gortschakoff verweist auf die an die drei Mächte gerichteten Noten. Die spanische Note drückt das bittere Bedauern der Königin Isabella über die polnische Ungebild aus, welche die Entwicklung und Fortsetzung der schon bewilligten Zugeständnisse nicht abwarten konnte, fügt aber hinzu, daß Isabella genugsam selbst die Erfahrung gemacht, wie Mäßigung ein wirksameres Beruhigungsmittel als Strenge sei, um nicht für die Besiegten um Gnade und Nachsicht zu bitten. Die russische Antwort auf diese Note besteht in einem freundschaftlichen Danke. Auch die Note der italienischen Regierung bewegt sich in wohlwollenden Ausdrücken. Die italienische Regierung spricht die Hoffnung aus, der russische Hof werde darin nur einen Beweis des Wunsches erblicken, jenseits Beziehungen freimüthiger Freundschaft und ungeschmälerter Vertrauens aufrecht zu erhalten. Die vom 1. Mai datirte Antwort des russischen Kabinetts besagt, daß der Kaiser diese freundschaftlichen Ausdrücke mit Vergnügen entgegengenommen, daß aber, was die Wünsche zu Gunsten Polens betreffe, der italienischen Regierung nicht unbekannt sein könne, daß die Revolution einer Regierung, die einen dauernden Friedenszustand herzustellen sich bestrebe, eine sehr schwierige Aufgabe auferlege.

**New-York, 25. Apr.** (Per City of Baltimore.) Die Nachricht, daß Commodore Farragut Verstärkungen erhalten hat, bestätigt sich. Er zerstörte die Batterien von Warrenton und bereitete sich zu einem Angriffe auf Vicksburg in Gemeinschaft mit General Grant vor, der bis Newarthago vorgerückt war. General Rosenkrantz hat dem Vernehmen nach Verstärkungen erhalten und es steht eine Schlacht in Tennessee bevor. Das Heer des Generals Foster ist angeblich befreit worden. Das Postfelleisen des „Peterhoff“ ist herausgegeben worden. Die Beschlagnahme der „Alexandra“ in England erzeugte eine günstige Stimmung. Das Gerücht, daß der Finanzsekretär eine Anleihe abzuschließen beabsichtige, ist verfrüht.

## Deutschland.

**Karlsruhe, 7. Mai.** Seine Großherzogliche Hoheit der Prinz Wilhelm ist heute Mittag nach Berlin gereist, woselbst er ungefähr 14 Tage zu bleiben gedenkt, um dann wieder hierher zurückzukehren.

**Kassel, 5. Mai.** (Fr. Z.) Die Ständeversammlung beschäftigte sich heute mit dem Gesetzentwurf, die Emission neuer Kassenscheine anstatt der alten betreffend. Eine Diskussion entstand nur über die vom Ausschuss befürwortete Bestimmung des §. 10, nach welcher für die Emission von Banknoten „landesherrliche Gestattung“ nöthig sein soll. Der Ausschussantrag wurde nach längerer Diskussion mit 26 gegen 16 Stimmen angenommen, welche sich für Streichung des §. 10 erklärten. Eine gleich starke, wenn auch anders zusammengesetzte Minorität erklärte sich zum §. 11 gegen die vom Abg. Ziegler beantragte Bestimmung, wonach neben bereits bestehenden Schuldentilgungen noch eine weitere Abtragung von jährlich 75,000 Thln. schon jetzt gesetzlich angeordnet werden soll.

**Berlin, 5. Mai.** Die heutige Sitzung des Abgeordnetenhauses war eine sehr kurze. Ein vom Abg. Faucher und Genossen eingebrachter Antrag auf Annahme eines Gewerbegesetzes-Entwurfs (des in der vorigen Session aus der Kommission hervorgegangenen) wurde an die Kommission für Handel und Gewerbe überwiesen. Die Vorlagen über die neue Regulierung des Elbcolles wurden ohne Diskussion einstimmig angenommen, und der Gesetzentwurf wegen Aufhebung des preussischen Landrechts vom Jahr 1721 und der Institution für die weipreussische Regierung vom 21. Sept. 1773 in den zur Provinz Polen gehörenden Landestheilen ebenfalls ohne Debatte nach den Kommissionsanträgen erledigt.

Vor der vierten Deputation des hiesigen Stadtgerichts wurden gestern mehrere Preßprozesse verhandelt. Die erste Anklage betraf den Redakteur der „National-Ztg.“ und lautete auf Beleidigung und Verläumdung des hiesigen Polizeipräsidenten, sowie des früheren Polizeipräsidenten v. Zedlitz. Der Angeklagte wurde schuldig befunden und unter Annahme mildernder Umstände zu 40 Thlr. Geldbuße, event. 14 Tagen Gefängniß verurtheilt. Eine zweite Anklage war gegen den Redakteur der „Berliner Reform“ gerichtet, wegen Beleidigung des Ministerpräsidenten v. Bismarck. Auch hier erfolgte die Verurtheilung des Angeklagten und zwar zu 20 Thlr. Geldbuße, event. zu 10 Tagen Gefängniß. Ein dritter Prozeß betraf den Redakteur der „Börsenzeitung“ wegen einer verläumdenden Antikreche-Verlesung des Bürgermeisters v. Kornadt in Neuenburg. Der Angeklagte wurde ebenfalls zu 20 Thlr. Geld, event. 10 Tagen Gefängnißstrafe verurtheilt. Außerdem erfolgte noch die Verurtheilung des Redakteurs des „Beobachters an der Spree“ wegen unterlassener Kautionsleistung zu 100 Thlr. Geldbuße oder 2 Monaten Gefängniß. Ein Prozeß gegen den Redakteur der „Deutschen Gerichtszeitung“, Stadtrichter Hirschenzettel, wegen unterlassener Kautionsleistung wurde auf Antrag des Angeklagten verlagt.

**Berlin, 6. Mai.** Die Fortschrittspartei hat sich für den amendirten Kommissionsentwurf des Militärgesetzes nebst den an denselben geknüpften Resolutionen ausgesprochen, also die, die einfache Ablehnung bedingende Resolution verworfen. — Wie der „Nat.-Ztg.“ aus Kopenhagen mitgetheilt wird, hat der durch das Londoner Protokoll zur Thronfolge bestimmte Prinz Christian einen Protest gegen die Bekanntmachungen vom 30. März eingelegt.

## Frankreich.

**Paris, 5. Mai.** Der „Moniteur“ veröffentlicht heute die telegraphischen Nachrichten aus Mexiko, welche der französische Gesandte in Madrid an Hrn. Drouin de Lhuys richtete, nämlich daß General Berthier den General Comonfort auf dem Wege nach Puebla schlug, daß die Kapitulationsbedingungen Ortega's zurückgewiesen und ein von 15,000 Mann verführter Anfall abgeschlagen wurde. Uebrigens beschäftigt nicht Mexiko, sondern Polen die öffentliche Aufmerksamkeit. Die Lösung dieser Frage ist durch die russische Antwort nicht leichter geworden, und trotz der ansehenden Zufriedenheit des „Moniteurs“ zeigt das Schweigen der offiziellen Presse, daß man sich dies auch in Regierungskreisen nicht verhehlt.

Die 350 Delegirten der demokratischen Partei in Paris haben nach langen Verhandlungen sich jetzt über die Bildung eines Hauptkomitee's am vorigen Sonntag geeinigt. Dasselbe besteht aus folgenden 25 Persönlichkeiten: Carnot, Littré, Em. Arago, Grévy, Albert, Delattre, Laurent Pichal, Gréppo, Jules Simon, Guinard, Recurt, Eug. Pelletan, Fréd. Morin, Despois, Fleury, Noël Parfait, Micheler, Martin Bernard, Bacherot, J. Baffine, Rouillard, Buel, Fornay, Herold und Lanier. — Hr. Thiers tritt definitiv als Wahlkandidat für den 2. Pariser Wahlbezirk auf; Dufaure scheint sich entschlossen zu haben, Gleiches im 6. Wahlbezirk zu thun. — Hr. v. Larochefoucauld ist nach St. Petersburg abgereist, wie man beifügt, in einer offiziellen Mission des Kaisers. Nach seiner Senatsrede über, resp. gegen Polen könnte der Marquis in der russischen Hauptstadt nur eine persona grata sein. — 3proz. 69.70. Cred. Mob. 1440. Ostb. 516.25. Jial. Anl. 73.85.

## Dänemark.

**Kopenhagen, 5. Mai.** (W. L. B.) Fortsetzung der Aredrebe hatte im Reichsrath. Conceilpräsident Wall

spricht für die Berechtigung der Bekanntmachung vom 30. März; er fordere nicht — sagt er —, daß die Adresse persönliches Vertrauen zu der Regierung, sondern nur, daß sie Vertrauen oder Mißtrauen in deren Politik ausdrücke. Blixen-Finecke erklärt, daß er zu einem Vertrauensvotum keinen Anlaß sehe. Der Uebergang zur zweiten Berathung wird nebst Ueberweisung des Tagesordnens dem Ammendement an den Ausschuss mit großer Majorität beschloffen.

## Baden.

**Karlsruhe, 7. Mai.** Gestern Abend hat in dem Eintrachtsaal eine sehr zahlreich besuchte Versammlung der hiesigen Mitglieder des Nationalvereins und anderer Vaterlandsfreunde zur Verhandlung über den deutsch-dänischen Streit, speziell die schleswig'sche Frage stattgefunden. Saal und Galerien waren überfüllt. Unter den Anwesenden bemerkte man auch verschiedene Landtagsmitglieder, sowie andere namhafte Personen; auch eine Anzahl Damen hatte sich eingefunden.

Zunächst trug Hr. Obergerichtsadvokat Dr. Busch nach einigen einleitenden Worten folgende Resolutionsvorschläge vor:

1) Der neueste dänische Reichsbruch enthält einen Angriff auf Deutschlands nationale Existenz und Ehre, und verpflichtet das deutsche Volk, nöthigenfalls durch die äußersten Mittel die Einverleibung Schleswigs in das dänische Königreich zu verhindern, die Vereinbarungen von 1851 und 1852 und das Londoner Protokoll für nichtig und ungültig zu erklären und die Wiederherstellung Schleswig-Holsteins auf der Grundlage seines alten Rechts zu erzwingen.

2) Die Stellung der großh. Regierung zum deutsch-dänischen Streite begrüßen wir mit freudiger Anerkennung.

3) Wir erblicken in dem dänischen Vorgehen einen neuen Beweis dafür, daß das nationale Bedürfnis des deutschen Volkes nur durch die Errichtung einer starken, von einer wahrhaften Volksvertretung umgebenen Centralgewalt befriedigt werden kann.

Zur Begründung dieser Resolution ergriff zuerst das Wort Hr. Prof. Baumgarten. Er hatte sich vornehmlich die historische Entwicklung des deutsch-dänischen Streites von seinen ersten Anfängen bis auf den neuesten Stand der Sache herab zur Aufgabe gemacht. Seine Darstellung war geradezu ein Meisterstück pragmatischer, klarer und populärer Behandlung dieser unheilvollen, von so vielen Wechselfällen betroffenen, tiefverwickelten Angelegenheit, getragen von der vollen Wärme patriotischer Auffassung und vorgetragen mit der rhetorischen Sicherheit und Gewandtheit des Mannes von Fach. Eingehend erörterte Redner, wie es möglich war, daß ein Volk von kaum anderthalb Millionen, wie das dänische, so vermaßen und gewaltthätig gegen eine Nation von 40 Millionen, wie die deutsche, auftreten konnte, und wie es kommt, daß es in unsern Tagen den letzten Trumpf auszuspielen und uns die Schmach, die für uns in seinen neuesten Maßregeln enthalten, zu bieten wagen konnte. Seine Schilderung vergangener Ereignisse wie der augenblicklichen Lage machte dies klar genug; man wird es begreiflich finden, daß die deutschen Zustände, auf welche in erster Linie die Schuld fällt, nicht in rosigem Lichte erschienen. Um so nöthiger hält es Redner, daß Deutschland sich aufraffe, daß die Macht der öffentlichen Meinung der deutschen Nation sich geltend mache und Mittel und Wege schaffe zur Abwehr dieser einem unserer wackersten Brudervölker drohenden Rechtsvergeßlichkeit, daß sich diese überhaupt anrichte und in eine Verfassung setze, welche dem Auslande ein für allemal die Lust nach Schädigung deutschen Rechts und deutscher Ehre nimm. Der mächtige Beifall, der den Redner wiederholt unterbrach und der folgte, nachdem er geendet, bezeugte die tiefe Wirkung, welche seine Worte hervorgebracht.

Der zweite Redner war Hr. D. O. Dr. Levinger, welcher Punkt 3 der Resolution begründete und ebenfalls in sehr gewandter Rede und gestützt auf den ganzen Verlauf der neueren deutschen Geschichte den Gedanken durchführte, daß, wie in der schleswig-holsteinischen Sache, so in jeder Nationalangelegenheit nur die Gründung einer mit Nachsicht ausgestatteten thätigen Centralgewalt, gestützt auf eine wahrhafte Volksvertretung, das Heil und die Zukunft Deutschlands sicherstellen könne.

Schließlich betrat Hr. Prof. Dr. Cardt die Tribüne, um in warmen und schwingvollen Worten die Stimmungen, Gedanken und Entschlüsse, welche die vorhergehenden Redner angeregt, zu befestigen und zu mahnen, sie in das lebendige Bewußtsein aufzunehmen und sie, jeder auf seine Weise und in seinem Kreise, zu festen Willensrichtungen und Thaten werden zu lassen, bei denen kein Opfer zu groß, wenn von den 40 Millionen Deutschen alle also disponirt sind, dann werde jede innere Schwierigkeit schwinden, kein auswärtiger Feind werde sich an uns heranwagen, und wir werden nicht nur die uns gebührende Stellung inmitten der europäischen Völkern einnehmen, sondern auch die Schiedsrichter Europa's sein.

Der Beifall, den beide letztgenannte Redner fanden, zeigte, daß auch sie empfangliche Seiten des Zuhörerkreises getroffen hatten.

Darauf wurde obige Resolution zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen. Mit einem Hoch auf Schleswig-Holstein trennte sich die Versammlung in patriotisch gehobener Stimmung.

**Karlsruhe, 7. Mai.** Heute von 10 bis 1 Uhr fand im kleinen Saale des hiesigen Museumsgebäudes die Versammlung der Freunde der badischen Geschichte und Topographie statt, welche jüngst in diesem Blatte angekündigt war. Der Zweck dieses historisch-topographisch-statistischen Vereins wurde zunächst dahin festgesetzt, daß vorzugsweise Ortsbeschreibungen durch denselben geleitert und veröffentlicht werden, wobei aber einzelne Beiträge über kulturhistorische Gegenstände nicht ausgeschlossen sein sollen. Zum Organ für diese Veröffentlichungen wurde die seit Jahren bestehende Zeitschrift „Badenia“ bestimmt. Bezüglich der Bearbeitung von Apisbeschreibungen



setzte man fest, daß darüber in Zukunft erst ein endgiltiger Beschluß gefaßt werde.

Bruchsal, 6. Mai. Unser lokales Volksfest am ersten Mai-Sonntag wurde wieder lebhaft gefeiert, indem schon von Morgens 3 Uhr an die jungen Leute zahlreich in den schönen Eichelbergwald zogen, des Nachmittags aber das Pompiertorps mit seiner Musik dahin marschirte und eine Menge anderer Besucher beiderlei Geschlechts sich einfand, worauf im Freien fröhlich bankettirt wurde.

Da in Bayern das System der Einzelhaft eingeführt werden soll, so befindet sich seit einiger Zeit ein junger bayerischer Beamter dahier, um die Verwaltung und die ganze Einrichtung des hiesigen Zellengefängnisses kennen zu lernen, welches, wie auch dies Vorwissen wieder zeigt, im wohlverdienten Rufe als Musteranstalt dieser Art steht.

Müllheim, 6. Mai. Heute wurde hier die Wahl eines Stadtpfarrers vorgenommen und ging Hr. Defan und Pfarrer Wahlkommissar war Hr. Defan v. Langsdorf, Pfarrer in Kuggen, ernannt, und als Urkundsperone waren die beiden Mitglieder des Diözesan-Ausschusses, Hr. Defan Wolf, Pfarrer in Suggingen, und Hr. Friedr. Krufft, Landwirth in Kuggen, anwesend. Die Wahlhandlung, zu der sich von den 37 Mitgliedern der Kirchengemeinde-Versammlung 34 eingefunden (die übrigen waren durch Unwohlsein am Erscheinen verhindert), fand in der Kirche statt und wurde durch einen Gottesdienst eingeleitet. In trefflicher, ergreifender Predigt gab Hr. Pfarrer v. Langsdorf das Bild einer christlichen Gemeinde, wie sie sein soll, darauf hinweisend, wie Jedermann dazu beitragen könne, daß dieses Bild sich immer mehr verwirkliche. Wir sind der festen Ueberzeugung, daß auch die heutige Wahl, die von der ganzen Einwohnerchaft mit Freude begrüßt wurde, dazu dienen wird, uns dem Ziele einer wahrhaft christlichen Gemeinde näher zu bringen. Das wolle Gott!

### Badischer Landtag.

Karlsruhe, 6. Mai. 84. Öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer, unter dem Vorsitz des Präsidenten Hildebrandt. Von Seiten der Regierung anwesend: der Präsident des Ministeriums des Innern, Staatsrath Dr. Lamey; Ministerialrath v. Dusch.

(Schluß des Berichts aus Nr. 107 der Karlsruher Zeitung.)  
Abg. Artaria spricht sich gegen den vom Abg. Moll befristeten Wahlmodus aus, wornach die Amtsräthe gewählt und die Regierung aus den Gewählten nur bestätigen solle.

Abg. Beck glaubt, daß dadurch, daß der Schwerpunkt des Amtrathes in die Kreisversammlung verlegt ist, die Wahl der Amtsräthe praktisch in die Hand von 5 bis 6 Mitgliedern der Kreisversammlung, welche die Wahl beeinflussen, gegeben sei. Er sei durchaus gegen Urwahlen, welche die verderbliche Massenherrenschaft begünstigen; allein seiner Meinung nach hätte man auf der Grundlage der Gemeinde fortbauen sollen. Er habe fast Euf, einen Antrag zu stellen, daß man die Wahlen in die Hände der Gemeinde lege.

Nach einer kurzen Zwischenbemerkung des Abg. Hertz entgegnet Berichterstatter Kirchner dem Abg. Beck, es werde die Kreisversammlung das Recht der Wahl nicht von Einzelnen einer Partei sich entwenden lassen.

Die Bedenken, die der Abg. Knies ausgesprochen hat, sind auch in der Kommission erwoogen worden; allein man kam zu der Ansicht, daß die Vortheile des Instituts der Amtsräthe die Nachteile weit überwiegen. Gerade die Amtsräthe werden gewinnbringender als Sendlinge des selbstbewußten, freien Staatslebens hinausgehen; sie werden das Bürokratismus künftig unmöglich machen. Ein Korrektiv liegt ja immer in der Zulässigkeit des Referes.

Abg. Moll erwiedert dem Abg. Beck, er habe nicht von Urwahlen, sondern nur von Wahlen gesprochen.

Die Nichtgestaltung der Wahl beweise übrigens doch, daß man nicht das volle Vertrauen habe in die richtige Einsicht des Volkes.

Dem Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern, der ihn als Berichterstatter einer unrichtigen Ansicht dargestellt habe, müsse er doch entgegen, daß der Anspruch, es sei die höchste Ehre, von dem Staat erwählt zu sein, zwar richtig sei, aber nur von einer guten Regierung; wir haben aber in Deutschland noch andere, von denen sich dies nicht behaupten läßt.

Ueber alle Ehre geht aber das Bewußtsein der Pflichterfüllung, das weder auf Odium, noch auf sonstige Bedenken, sondern nur auf das Wohl des Ganzen Rücksicht nimmt.

Wenn wir so weit sind wie in England, dann können wir den Satz des Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern ohne Beschränkung aufstellen, bis dahin aber nur mit der von ihm (Redner) zugefügten Beschränkung.

Die Abgg. Paravicini und Allmann erklären, daß sie die Beschränkungen des Abg. Beck nicht theilen können.

Abg. Eckardt freut sich, daß in der Versammlung selbst sich abspiegelt, was auch in der Kommission zur Sprache kam. Es müßte klar werden, daß man es mit zwei verschiedenen Dingen zu thun habe, mit der Interessensvertretung und der politischen Selbstregierung, die man nicht miteinander vermischen dürfe. Aus der ganzen Debatte gehe ihm hervor, daß wir selbst noch nicht recht wissen, wie die Sache sich in der Praxis gestalten wird. Wir befinden uns eben einem Verjuche, und zwar einem großen Verjuche gegenüber. Er habe auch seine eigene Ansicht in der Kommission gehabt, er habe sie aber gerne untergeordnet. Die Hauptsache ist, daß das Gesetz überhaupt eingeführt wird. Er habe daher keinen Anstand genommen, dem Kompromiß freudig beizutreten, besonders da er geneigt sei, dasselbe für eine Verbesserung des ursprünglichen Antrags zu halten. Der Schwerpunkt der Wahl des Amtrathes mag allerdings in der Kreisversammlung liegen, diese aber wird durch freie Wahl hergestellt. Redner bemerkt hierauf, er wolle noch auf einen andern, mit dem vorliegenden Gegenstand zusammenhängenden Punkt aufmerksam machen. Es sei in der Diskussion das Wort „Bürokratie“ gefallen, und er freue sich, daß man das Kind beim rechten Namen genannt habe. Gerade dem spezifischen Bürokratismus wird der Amtrath entgegenwirken, er wird das Selbstgefühl der Bürger und die Lust an Beforgung ihrer eigenen Angelegenheiten wecken. Nicht bloß auf den Verwaltungsbeamten und den Segen des Himmels muß man sich verlassen, noch ein dritter Faktor, das Volk, muß ebenfalls in Anschlag kommen; dann wird sich zeigen, daß das Volk reif ist, aber der Verjuch dazu muß gemacht werden.

Aber nicht allein in seiner amtlichen Eigenschaft begrüßt Redner den Amtrath, auch in sozialer Hinsicht thut es noth, daß man einsehen lerne, daß auch der Beamte dem Bürgerthum angehört und daß ein Abstreifen des Beamtenhums gegenüber dem Bürgerthum, ein unerquickliches Verhältnis, wie es oft in kleinen Städtchen zwischen Be-

amten und Bürgern besteht, nur vom Uebel ist und den Einfluß des Beamten untergräbt.

Staatsrath Lamey: Nicht die „Wahrung konservativer Interessen“, wie man oft meine, sondern der Umstand, daß der Richter nicht der Beauftragte derjenigen sein darf, über welche er Recht sprechen soll, ist der Grund, warum die Regierung gegen die Wahl sich erklären mußte. Richtig ist zwar des Abg. Moll Bemerkung, daß nicht nothwendig bewegen die Gewählten parteiisch sein müßten; allein sehr schwer ist es, sich die nöthige Objektivität zu bewahren; und dann kommt es bei den Leuten, die von einer Partei gewählt sind, auch wenn sie unparteiisch sind, doch erst noch darauf an, daß sie auch das Vertrauen der Gesamtheit besitzen.

Dem Abg. Moll gebe er zu, daß zu dem unrichtigen Gegensatz von Interessen der Regierung und der Regierten auch deutsche Regierungen beigetragen haben; aber es kommt nicht sowohl auf die Regierungen als auf den Staat an, und das vom Staat verliehene Amt bleibt die höchste Ehre.

Berichterstatter Kirchner: Der Abg. Eckardt habe ihm aus der Seele gesprochen, wenn er das so häufig bestehende abgeschlossene Verhältnis zwischen den Beamten und Bürgern ein unerquickliches genannt habe. Der Beamte verliert durch solche Isolirung seinen Haupteinfluß auf seinen Amtsbezirk, der dagegen durch lebendigen Verkehr mit den Amtsangehörigen zu eigenem und allgemeinem Nutzen in hohem Maße gefördert wird.

Da kein Gegenantrag gestellt ist, so sind die Anträge der Kommission angenommen.

Auf die Bemerkung des groß. Regierungskommissärs, Ministerialraths v. Dusch, daß die Fassung des Art. 3 des §. 27 zu Mißverständnissen in der Auslegung führen könne, welcher Meinung der Abg. Eckardt beipflichtet, wird, da es sich um eine bloße Fassungssache handelt, der §. 27 zur Debatte der Kommission überwiesen.

§. 3. „Der Dienst eines Mitgliedes des Amtrathes ist ein Ehrenamt; unbedingte Ablehnung zieht eine in die Disziplinarliste fallende Geldstrafe von 25 bis 150 fl. nach sich.“

Ueber die Gründe der Ablehnung, sowie über die Strafe entscheidet der Amtrath.

Niemand ist verpflichtet, den Dienst wieder anzunehmen, nachdem er unmittelbar vorher denselben zwei Jahre lang bekleidet hat.

Die nicht am Amtssitze wohnenden Mitglieder des Amtrathes erhalten für die Theilnahme an den Sitzungen eine angemessene Entschädigung für ihre Anwesenheit.

Abg. Moll hält Geldstrafe für die Ablehnung eines Ehrenamtes nicht für ganz passend, und will bloß Ehrenstrafen gedroht wissen, wie dies auch bezüglich der Schöffen der Fall; er beantragt daher zunächst Wegfall der Strafbestimmungen überhaupt, eventuell als Ehrenstrafe Ausschließung von Ehrenämtern.

Die Abgg. Kusel, Paravicini, Eckardt, Allmann erklärten sich dagegen, und weisen darauf hin, daß es eine Pflicht sei, der man sich nicht entziehen dürfe.

Der Antrag des Abg. Moll bleibt ohne Unterstützung.

§. 3a. „Der Amtrath wird durch den Bezirksbeamten einberufen. Derselbe führt bei den Beratungen den Vorsitz, hat Stimmrecht und bei Stimmgleichheit die Entscheidung.“

Der Amtrath ist beschlussfähig, wenn ausser dem Bezirksbeamten mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.“

Abg. Prestinari hätte es lieber gesehen, wenn die Zahl der beschlussfähigen Mitglieder fest bestimmt würde, also daß sie von der wechselnden Zahl der Mitglieder des Amtrathes abhängig wäre.

Der Paragraph wird ohne weitere Besprechung angenommen. Ebenso §. 4. „Der Amtrath entscheidet die Streitigkeiten zwischen Einzelnen oder Körperschaften, sowie dem Staate.“

1) Ueber den Anspruch auf das Heimathrecht und das Ortsbürgerrecht und deren gesetzliche Folgen, über Antritt des angebornen Bürgerrechts, Bürgerannahme und die bürgerlichen Voraussetzungen der Berechtigung;

2) über die Bürgerempfehlungen und sonstige auf dem öffentlichen Rechte beruhende Ansprüche der Einzelnen an die Gemeinde;

3) über die Beiträge und persönlichen Leistungen zu Gemeindebezwecken, zu Sozialausgaben und zu den Bedürfnissen der abgeordneten Gemarkungen, ferner über das Beitragsverhältnis der Fabrikanten (§. 78 der Gemeindeordnung), bei außergewöhnlicher Wegbenützung (§. 93 der Gemeindeordnung) und über das der Nebenorte bei zusammengelegten Gemeinden (§. 171 der Gemeindeordnung);

4) über die Beitragspflicht der einzelnen Steuerpflichtigen zu Kriegskosten, über den Bezug zur Einquartierung und zum Vorposten, sowie über die Befreiung der dem Bezirke auferlegten Kriegseleistungen unter die Gemeinden;

5) über die Beiträge und persönlichen Leistungen zu den Kosten der Kirchen- und Schulverbände und über die aus der Staatskasse zu leistenden Beiträge zu den Gehältern der Volksschullehrer;

6) über die Beitragspflicht und das Beitragsverhältnis zur Unterhaltung der Bismal- und Verbindungsstraßen, über Gemarkungsrechte, Zuweisung von Heimathlosen und sonstige auf dem öffentlichen Rechte beruhende Ansprüche, soweit über eine dieser Fragen unter mehreren Gemeinden oder Gemarkungsinhabern Streit obwaltet;

7) über Angelegenheiten der Bodenkultur, insbesondere der Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, Zusammenlegung und Verlegung von Grundstücken und Anlage von Feldwegen, sofern diese Fragen nicht privatrechtlicher Natur oder nicht durch die bezüglichen Gesetze besonders Kommissionen oder dem Staatsministerium zur Entscheidung zugewiesen sind;

8) über die Ausübung der Jagd und Fischerei und die Benützung des Wassers, soweit nicht die Zuständigkeit des bürgerlichen Richters begründet ist.

Dem Amtrathe steht ferner die Entscheidung zu:

9) über die freiwillige Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei Gemeinde-Bezirks- und Kreiswahlen;

10) über die gesetzlichen Voraussetzungen der Verbringung in die polizeiliche Verwahrungsanstalt;“ sowie

§. 4a. „Wenn in den Fällen der Ziff. 6 des §. 4 die unter einander streitenden Gemeinden, beziehungsweise Gemarkungen in verschiedenen Amtsbezirken liegen und die für jede derselben zuständigen Amtsräthe sich über die zu erlassende Entscheidung nicht einigen können, so entscheidet ein dritter Amtrath, welcher durch die beteiligten Gemeinden gewählt, oder wenn sie sich nicht darüber verständigen, durch das Ministerium des Innern bezeichnet wird.“

§. 5. „Der Amtrath beschließt ferner in nachstehenden Verwaltungssachen:

1) über die Nothwendigkeit öffentlicher Bauten, zu deren Herstellung

eine gesetzliche Verbindlichkeit besteht, über die Größe des Bedürfnisses und über die Verbindlichkeit zur vorzorglichen Baupflicht;

2) über die Frage, ob eine Gemeinde oder ein Gemarkungsinhaber im öffentlichen Interesse eine ihnen von Staats wegen angekommene, von ihnen abgelehnte Ausgabe zu machen habe, insofern die Verpflichtung zu dieser Ausgabe nicht schon ihrem ganzen Umfange nach durch Gesetz oder Verordnung bestimmt ist;

3) über Einleitung der Staatsgenehmigung zu Beschlüssen der Gemeinden und ihrer Behörden, oder zum Voranschlag des Gemeindehaushalts, wenn der Bezirksbeamte Anstand nimmt, diese zu ertheilen;

4) über Beschwerden gegen die Dienstführung der Gemeindebeamten und über deren Entlassung vom Dienste;

5) über das Maß der Theilbarkeit der Liegenschaften und über Bewilligung von Nachsicht in einzelnen Fällen;

6) über Gesuche und Anträge auf Verleihung von Wirtschaftsrchten und andern GewerkskonzeSSIONen, soweit nach den bestehenden Gesetzen solche KonzeSSIONen nothwendig sind und nicht durch Verordnung einer höhern Verwaltungsbehörde vorbehalten werden;

7) über die Zulässigkeit solcher gewerblichen Anlagen, welche vor ihrer Errichtung bei der Verwaltungsbehörde angezeigt werden müssen, und über die Festsetzung der beschafflichen Bedingungen, so wie über Beschwerden in Baupolizeisachen;

8) über die angestrichene Gültigkeit von Gemeinde-, Bezirks- und Kreiswahlen.

Im Falle der Ziffer 2 hat ein Antrag auf Entscheidung des Amtrathes keine aufschiebende Wirkung.

Zu Ziff. 5 regt Abg. Eckardt die Frage an, ob die Entscheidung darüber, ob ein geschlossenes Hofgut getheilt werden dürfe, die bisher die Kreisregierung zu entscheiden hatte, dem Amtrath zugewiesen werden solle; dann müsse man es ansprechen.

Berichterstatter Kirchner erklärt, daß nach der Bemerkung der groß. Regierung diese Entscheidung Sache des Ministeriums sei.

Nach Annahme des Artikels kommt

Abg. Walli darauf zurück, daß es nothwendig sei, Bestimmungen bezüglich der Ablehnung des Amtrathes in das Gesetz aufzunehmen. Er beantragt daher, die Kommission mit der Abfassung darauf bezüglicher Bestimmungen zu beauftragen.

Abg. Prestinari: Der Entwurf läßt die Frage ungelöst, wie es zu halten sei, wenn der Amtrath durch Unfähigkeit etc. nicht mehr beschlussfähig ist.

Das Haus tritt dem Antrag auf Ausarbeitung solcher Bestimmungen durch die Kommission bei.

§. 6. „Bezirkspolizeiliche Vorschriften, welche eine fortdauernde geltende Anordnung enthalten, kann der Bezirksbeamte nur unter Zustimmung des Amtrathes gültig erlassen; ebenso polizeiliche Ordnungen über Benützung des Wassers, über Feuerlösch-Anstalten und Bausachen.“ wird ohne Diskussion angenommen.

§. 7. „Zur Verwaltung kann der Amtrath abgeordnet werden: bei allen das Interesse des Bezirkes berührenden allgemeinen Maßregeln, insbesondere zur Förderung der Gewerbe, des Handels, der Land- und Forstwirtschaft und Viehzucht, sowie zur Abwendung von Theuerung und Mangel.“

Ferner tritt dessen Verathung ein in allen Fällen, in welchen derselbe zum Entschenden von der Regierung aufgefordert wird.“

Abg. Hoffmeister wünscht, daß die Zugehörigkeit stattfinden müsse. Staatsrath Lamey: Es muß dem Ermessen des Beamten ein gewisser Spielraum gegeben werden, auch namentlich bezüglich dringender Maßregeln. Es wird nicht wohl vorkommen, daß bei allgemein wichtigen Fällen der Amtrath nicht zugezogen würde.

Der Berichterstatter und Abg. Eckardt erklärt sich gegen den Antrag.

Abg. Moll unterstügt den Antrag des Abg. Hoffmeister dahin, daß gesagt würde, „der Amtrath soll in der Regel beigezogen werden“. Der Antrag wird jedoch abgelehnt.

§. 8. „Durch Regierungsverordnung kann bestimmt werden, welche weitere Gegenstände der Entscheidung oder Verathung des Amtrathes unterworfen sind.“

Abg. Kusel wünscht so wenig wie möglich der Verordnung überlassen zu sehen und beantragt Strich des Paragraphen.

Staatsrath Lamey: Die groß. Regierung hat geglaubt, durch diese Bestimmung gerade einem Wünsche des Hauses entgegen zu kommen; wenn der Paragraph gestrichen wird, so entscheidet in den betreffenden Fällen eben der Beamte ohne Amtrath. Es ist eben nicht möglich, die möglichen Verwaltungsgegenstände mit der Genauigkeit und Sicherheit voraus zu überschauen, wie dies in andern Gebieten der Fall ist.

Abg. Kusel: Es handelt sich eben hier um die Ausübung richterlicher Funktionen.

Der schließliche Vorschlag des Abg. Kusel, das Wort „Entscheidung“ zu streichen, wird vorbehaltlich der Redaction angenommen.

§. 9. „Die Mitglieder der Amtrathe sind als Einzelne berufen, die Staatsverwaltung bei Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen. Sie sind in dieser Hinsicht insbesondere befugt:

1) Bei Handhabung der Landespolizei und bei der Aufsicht auf die Ortspolizei mitzuwirken, mit dem Rechte der fürsorglichen Festnehmung bei Verbrechen und der schleunigen Vorkreuzung aller zur Sicherheit der Personen und des Eigenthums geeigneten Maßregeln;

2) zur Abhilfe gemeinschaftlicher Mißstände die geeigneten Anträge bei den Bezirksbeamten, beziehungsweise dem Amtrathe zu stellen;

3) in einzelnen, zur Entscheidung des Amtrathes gehörenden Streitigkeiten oder Verwaltungsangelegenheiten auf Antrag der Parteien oder im Auftrag des Bezirksbeamten die gültige Vermittlung oder die Vorbereitung zur Entscheidung zu übernehmen.

Von den von ihnen nach Satz 1 getroffenen Anordnungen haben sie sofort dem Bezirksbeamten zur weiteren Verfügung Anzeige zu machen.

Durch Verordnung oder besondern Auftrag können ihnen von der Staatsregierung noch weitere Geschäfte im Gebiete der Bezirksverwaltung übertragen werden.

Der Amtsbezirk soll unter die einzelnen Mitglieder zu vorzugsweiser Thätigkeit vertheilt werden.

Eine Verordnung wird die nach diesen Paragraphen den Mitgliedern des Amtrathes zustehenden Befugnisse näher bestimmen an; fesseln, welche äußere Auszeichnung zur Beglaubigung ihrer amtlichen Stellung von ihnen zu gebrauchen ist.“

Abg. Kusel hält es nicht für ganz unbedenklich, daß die Amtrathmitglieder selbständig bei der Handhabung der Landespolizei mitwirken, mit dem Rechte der fürsorglichen Festnahme bei Verbrechen. Das kann leicht zu Uebergreifen gegen die persönliche Freiheit führen, es ist eine allzu große Macht in die Hand eines Einzelnen gelegt. Er



beantragt, mehrfach unterstützt, daher, vorbehaltlich der Redaktion, bloß Ziffer 2 und 3 stehen zu lassen, Abs. 1 aber, insofern er allgemeine Befugnis gewährt, zu streichen, und die Befugnis nur in Folge „besonderen Auftrags“ nach Maßgabe des Abs. 4 zu gewähren.

Abg. Häusser: Wenn die Leute schwimmen sollen, so müssen sie in's Wasser; wenn wir die Selbstregierung haben wollen, müssen wir den Versuch ganz wagen. Mit dem Strich der Bestimmung streicht man einen ganz wesentlichen Theil des Gesetzes. Mit dem Strich der Bestimmung spricht man aus, daß man das nöthige Vertrauen zu dem Volke nicht habe. Die Kommission hält die Bestimmung für eine wesentliche. Am Zweifel wird der Bürger lieber der freiwilligen Polizei, auf die er Vertrauen hat, als dem Polizeidiener angehören. Redner bittet die Kammer, nicht durch Annahme des Antrages des Abg. Kusel der Amtsraths-Thätigkeit die Spitze abzubrechen.

Abg. Allmünder spricht sich ebenfalls dagegen aus. Staatsrath Lamey: Der §. 9 ist eigentlich das einzige, eigentliche Neue und Lebendige in dem Gesetz. Die Absicht des Gesetzes ist nicht die, Kollegien zu bilden; die Leute sollen lernen, sich dem wirklichen Leben gegenüber zu benehmen.

Die Amtsrathe werden durch die vorgeschlagene Einrichtung nicht Polizeidiener, sondern Polizeiherrn.

In der ersten Zeit werden sie freilich von ihren Befugnissen vielleicht einen etwas ängstlichen Gebrauch machen, sich noch nicht recht heimisch fühlen; allein wir müssen etwas Entwicklungsfähiges schaffen. Er hofft, daß aus dem Keime des §. 9, auf den er großes Gewicht lege, sich viel Gutes entwickeln werde.

Abg. v. Roggenbach tritt diesen Anschauungen im Ganzen bei. Er hält den in §. 9 enthaltenen Keim des Selbstregiments für richtiger und lebensfähiger als manche andere Bestimmung des Entwurfs, gegen die sich Bedenken erheben ließen. Trotzdem könne er sich nicht verhehlen, daß die Bedenken des Abg. Kusel eine gewisse Berechtigung haben. Denn diese Bedenken entspringen aus der Möglichkeit des Mißbrauchs und werden unterstützt durch den Mangel ausreichender Bestimmungen darüber, wie der durch etwaigen Mißbrauch entstandene Schaden repariert werden soll. Diese Frage ließe sich vielleicht noch erörtern, obwohl sie ihm selbst nicht zweifelhaft sei; ihm würde das Beispiel Englands maßgebend sein, da der Amtsrath dem englischen Friedensrichter (nicht dem Coroner) vergleichbar sei. Es würde sich jedoch vielleicht empfehlen, auszusprechen, wie weit der Amtsrath durch die Regelung gedeckt ist.

Abg. Kusel: Die Entgegnung des Abg. Häusser passe nicht auf seinen (Redners) Antrag, denn er finde nicht in jedem Mitgliede des Amtsraths die erforderliche Qualifikation; und sollen nur die un-zweifelhaft Qualifizierten gewählt werden, dann ist die Regierung in ihrem Ernennungsrechte zu sehr beschränkt. Sein Antrag gehe daher nur dahin, nicht jedem Amtsrath, sondern nur dem speziell damit Beauftragten diese Befugnis zu erteilen.

Abg. Schaff: Die Bestimmung des Entwurfs wird der Polizei-gewalt im Interesse der Staatsgesellschaft großen Vortheil leisten; vor Mißbräuchen wird eine gute Instruktion Schutz gewähren.

Abg. Prestinari: Wenn man das streichen wolle, was der Abg. Kusel gestrichen wissen wolle, dann bleibe nicht mehr viel übrig und man könne den ganzen Paragraphen streichen. Derselbe enthält überdies nur eine „Befugnis“ für die vorkommenden Fälle.

Bzüglich des vom Abg. Roggenbach berührten Punktes wird es sich darum handeln, ob eine Verlesung der Amtspflicht vorliegt. Wenn nicht, so geht mit der in Abs. 2 vorgeschriebenen Anzeige an den Bezirks-beamten die Verantwortlichkeit auf diesen über.

Abg. Beck hält die hier dem Amtsrath zugestandene Befugnis gerade für die, welche den Rechten recht klar machen werde, daß sie jetzt unter der Selbstverwaltung leben.

Berichterstatter Kirsner spricht sich gegen den Antrag aus.

Der Präsident bringt hierauf den durch mehrfachen Zuruf unterstützten Antrag des Abg. Kusel zur Abstimmung; es erhebt sich jedoch Niemand dafür.

Schluß der Sitzung 1/2 Uhr.

++ Karlsruhe, 7. Mai. 85. Öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer, unter dem Vorhise des Präsidenten S i l d e r a n d t. Von Seiten der Regierung anwesend: der Präsident des Ministeriums des Innern, Staatsrath Dr. Lamey; Ministerialrath v. Dusch. Die Sitzung wird mit der Anzeige mehrerer druckfertigen Berichte eröffnet.

Abg. Artaria macht darauf aufmerksam, daß die Zollkommission, die durch den Austritt dreier Mitglieder auf zwei vermindert worden sei, einer Ergänzung bedürfe. Diese wird morgen durch die Abtheilungen gegeben.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Beratung des vom Abg. Kirsner erstatteten Berichts über die Verwaltungs-Organisation.

§. 10. „Der Amtsrath versammelt sich der Regel nach monatlich einmal an vorher bestimmten Tage oder in dringenden Fällen auf besondere Veranlassung zur gemeinsamen Beratung und Schlußfassung über die von dem Bezirksbeamten vorbereiteten Geschäftsgegenstände.“

Gegen die ohne rechtsfertige Entschuldigungen Ausgebliebenen kann der Amtsrath Geldstrafen bis zu 25 Gulden verfügen.

Der Amtsrath kann die Parteien oder deren Bevollmächtigte zur Erörterung ihrer rechtlichen Ansprüche zulassen, auch Zeugen und Sachverständige dazu vorladen. In diesem Falle ist die Verhandlung öffentlich.

In der Ausfertigung der Beschlüsse, bei welchen der Amtsrath mitgewirkt hat, ist diese Mitwirkung zu erwähnen.

Abg. Koll wünscht den Amtsräthen eine gewisse Initiative dahin erteilt zu sehen, daß sie die öffentliche Verhandlung von Angelegenheiten, die der Präsident nicht auf die Tagesordnung gesetzt hat, beantragen können.

Staatsrath Lamey: Dies wird sich in der Praxis nach dem Wunsche des Hrn. Abgeordneten machen; ein ausdrückliches Widerspruchsrecht gegen die Anordnungen des Präsidenten anzunehmen, widerspräche dem Rechte des Letzteren, das in allen ähnlichen Kollegien anerkannt ist.

Nach einer zunehmenden Bemerkung des Abg. Spohn wird §. 10 genehmigt; ebenso ohne Diskussion.

§. 11: „Gegen Beschlüsse des Amtsraths, bei welchen der Bezirks-beamte im öffentlichen Interesse wesentliche Bedenken hegt, kann dieser Einsprache einlegen und sie zur Entscheidung an die geordnete Rekurs-behörde bringen.“

§. 12. „Die Abhör der Gemeinberechnungen geschieht durch das Bezirksamt.“

Der Entwurf des Abhörescheids wird in einer Sitzung des Amtsraths zur Prüfung und Befugigung etwaiger Anträge und Bedenken in Betreff des Gemeinbehaltens vorgelegt.

Abg. Fischer befragt die Verantwortlichkeit der Rechnungsabhör, welche vielerlei kleinliche Schreibereien abschneiden werde, und stellt einen dahin gerichteten Antrag, den er später wieder zurückzieht.

Es entwickelt sich über die Frage der zweckmäßigsten Art der Rechnungs-abhör und die Befugigung des Amtsraths dabei eine längere Besprechung, an welcher die Abgg. Friedrich, Regenauer, Schaff, Fischer, Paravicini, Schrey, Prestinari, Baer, Heidenreich, Kusel, Berichterstatter Kirsner, Ministerialrath v. Dusch und Staatsrath Lamey Theil nehmen. Der Letztere erklärt, man beabsichtige keineswegs die Amtsrathe zu Revisoren zu machen; es sollen im Allgemeinen nur die Resultate der Revision in der Sitzung vorge-tragen werden; dem Amtsrath steht es dann frei, einzelne Anstände näher zu erörtern. Die Einrichtung werde dazu beitragen, den Bürgern eine gewisse Einsicht in den Gemeinbehalt zu geben.

§. 12 wird schließlich unverändert angenommen.

### III. Von dem Rekursgerichte.

§. 13 (S. 16 des Reg.-Entw.). „Das Rekursgericht entscheidet in letzter Instanz:

- 1) In den Fällen der §§. 3, 4, 42 und 45 dieses Gesetzes;
- 2) über den Anspruch auf Brandentschädigung und deren Größe gegenüber der Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude;
- 3) über die Verpflichtung und Fähigkeit zur Theilnahme an den unter Vermittlung des Staats für öffentliche Diener gegründeten Witwen- und Pensionenkassen;
- 4) über die Schuldbiligkeit zu Staatsabgaben und deren Größe, und über den Anspruch auf Zurückstattung zur Ungebühr bezahlter Staats-abgaben, mit Ausnahme jedoch der Beschwerden über Anwendung des Vereinszolltarifs, hinsichtlich deren es bei den betreffenden Bestimmungen kein Bedenken behält;
- 5) über den streitigen Anspruch auf das badiische Staatsbürgerrecht;
- 6) über die Kosten, welche durch den (von einer mit Polizeigewalt betrauten Verwaltungsbehörde) angeordneten zwangsweisen Vollzug einer Verbindlichkeit des öffentlichen Rechts entstanden sind (§. 29, Abs. 1 des Entwurfs des Polizeistrafgesetzes);
- 7) über die Kosten, welche durch die von einer Polizeibehörde angeordnete Beseitigung rechts- und ordnungswidriger Zustände erwachsen sind (§. 29, Abs. 2 des Entwurfs des Polizeistrafgesetzes). Die Staatsregierung ist befugt, auch in andern als den hier bezeichneten Fällen streitige Fragen des öffentlichen Rechts der Entscheidung des Rekursgerichts zu unterstellen.“

Abg. Knieß: Der vorliegende Entwurf sei ein weiterer Schritt auf dem Wege der Trennung der Verwaltung und der Justiz. Diese Trennung hat aber zu manchen Bestimmungen in dem Entwurf geführt, gegen die er Bedenken hege. Das Rekursgericht habe eine Stellung, die es in gewisser Hinsicht aus der innern Verwaltung herausnehme und neben das Ministerium des Innern, dem doch nach §. 18 die oberste Leitung zuzuschreiben sei, als einen selbständigen Körper mit besonderen Normen hinstelle. Diese Bedenken habe die Ausführung des Kommissionsberichts nicht gehoben. Redner hat namentlich gegen die Zuweisung der im §. 4, 3, 6 und 7 genannten Fälle an das Rekursgericht Bedenken, da es hier nicht sowohl auf eine richterliche, als eine Entscheidung nach Zweckmäßigkeitsgründen ankomme.

Staatsrath Lamey: Das Rekursgericht ist allerdings ein Gerichtshof des öffentlichen Rechts, aber nicht bloß in Beziehung auf Verhältnisse, welche bisher zur Branche des Ministeriums des Innern gehören, sondern auch für Geschäfte namentlich des Finanzministeriums. Die Bedenken, welche der Vorredner aufgeworfen, habe sich auch die Regierung vorbehalten; sie sind aber beßhalb schon unbegründet, weil die zu entscheidenden Fragen auch schon bisher den Gerichten unterstanden. Das Rekursgericht hat eine rein richterliche Thätigkeit, bloß über die Anwendung des Gesetzes zu entscheiden. Anders ist es in den Fällen, in denen es auf die individuelle Natur des Falles, nicht auf Subsumtion unter das Gesetz ankommt.

Es ist die Einrichtung eines solchen Rekursgerichtes die erste in Deutschland, aber nicht ohne frühere Erwägung, denn schon der frühere vereehrte Kammerpräsident Beck machte im Jahr 1848 den Vorschlag, der aber aus äußeren Gründen nicht eingeführt wurde. Man glaubte damals, er widerspreche der Reichsverfassung, was aber nicht der Fall ist.

Die Regierung hat sich zur Einführung dieses besonderen Gerichts entschlossen, da sie die bürgerlichen Gerichte deswegen nicht für geeignet hielt, weil ihnen die durchgreifende Kenntnis der betreffenden administrativen Verhältnisse der Natur der Sache nach nicht so zu Gebote steht, wie denjenigen, welche sich vorzugsweise der Verwaltung gewidmet haben.

Die Bedenken des Abg. Knieß bezüglich der Fälle in §. 4 sind unbegründet; in allen Fällen des §. 4 sind dem Zivilrecht ganz analoge Verhältnisse mit zwei gegenüberstehenden Parteien vorhanden; in dem früheren Heimathlande des Hrn. Abg. Knieß (Rutheßen) sind diese Fälle auch den Gerichten unterstellt; ebenso war es im alten Reichsrecht.

Die Verweisung solcher administrativ-kontinuirlichen Sachen von den Verwaltungsbehörden an eine richterliche Behörde ist dringendes Bedürfnis; Fälle wie der aus Bruchsal (Müller-Göll) werden dann nicht mehr vorkommen.

Die Leute erhalten nun einen richterlichen Spruch, der nicht mehr ansehbar ist, wie die Verwaltungsentcheidung.

Die auch in Frage gekommene Ueberweisung eines Theils der Fälle an die bürgerlichen Gerichte würde dem Rekursgericht zu viel entziehen.

Der Rekursgerichtshof wird ein Gericht sein und als solches unabhängig sein; von selbst versteht sich, daß es der dienstlichen Aufsicht des Ministeriums untersteht. Das und weiter nichts sagt der Entwurf, und ein Widerspruch ist nicht vorhanden.

Abg. Kusel kann ebenfalls die Bedenken des Abg. Knieß nicht begründet finden. Dagegen gefalle ihm der Name „Rekursgericht“ nicht recht, denn er widerspreche dem gewöhnlichen Sprachgebrauch, der unter Gericht bloß das über Privatrechts- und Strafsachen entscheidende versteht. Das Rekursgericht ist aber bloß eine veränderte Instanz, und neu ist nur die Rechtskraft. Die Frage ist, ob man einen weiteren Rekurs an das Ministerium zulassen soll, und dadurch die oberste Entscheidung dem Ministerium vorbehalte. Dies wird sich in denjenigen Fällen empfehlen, welche den Staat als solchen, nicht als Fiskus, betreffen, so bei Ziffer 5 und 6.

Staatsrath Lamey: Wenn diese Ansicht richtig wäre, daß das Rekursgericht nicht ein Gericht, sondern eine Verwaltungsbehörde wäre, würde er für Strich des Paragraphen stimmen. Aber das Rekursgericht ist ein Gericht seinem inneren Wesen nach, es wird als solches lediglich nach dem Gesetz entscheiden, so unabhängig, stolz und frei, wie das Oberhofgericht.

Abg. Artaria stellt sich vor Allem gedrungen, dem Vorredner für

die so eben entwickelte großartige Auffassung des Rekursgerichtes seinen innigen Dank auszusprechen.

Die Bedenken des Abg. Knieß hält Redner nicht für begründet, ebenso kann er nicht die Ansicht des Abg. Kusel theilen.

Abg. Knieß: Er hätte lieber die Vertrauensfrage aus dem Spiel gelassen; wir sind hier, um Kritik zu üben; dem Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern beweise man dasselbe Vertrauen, wenn man ihm widerspreche, als wenn man ihm zustimme.

Redner verteidigt hierauf seine Ansicht. Unter den dem Rekursgericht zur Entscheidung zugewiesenen Punkten sind auch solche, welche eine Beurtheilung nach Zweckmäßigkeitsgründen nöthig machen und nicht so ausgeprägte, reine Rechtsverhältnisse sind. Er stellt den Antrag, der Ziffer des §. 4 die Beschränkung hinzuzufügen: „mit Ausnahme der Ziffer 6 und 7“.

Berichterstatter Kirsner erklärt sich dagegen.

Abg. Kusel: Er lasse sich nicht durch Namen bestechen; wahrhaft unabhängig können nur die Gerichte sein; wenn man aber die Verwaltungsgerichte ganz unabhängig machen will, muß man sie unter das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Kollegialrichter stellen; das ist aber wohl nicht die Absicht.

Er halte die vorgeschlagene Einrichtung nur für eine weitere Trennung innerhalb der Verwaltung selbst.

Abg. Schaff: Das Rekursgericht ist ein wahres, unabhängiges Gericht, und es ist sehr zu billigen, daß die Regierung Etwas von ihren Befugnissen an die Gerichte abgegeben hat. Redner erläutert dies an Beispielen. Aufgefallen ist ihm, und er hätte von anderer Seite einen dahin gehenden Antrag erwartet, daß, während bei der unteren Instanz das bürgerliche Element zugezogen ist, dies bei der oberen nicht der Fall ist.

Es wird hierauf die Diskussion zu den einzelnen Ziffern eröffnet. Zu Ziffer 1 kommt der Antrag des Abg. Knieß als nicht unterstützt nicht zur Abstimmung.

Dagegen wird ein mehrfach unterstützter Antrag des Abg. Regenauer, die Erwähnung der §§. 3 und 42 wegzulassen, mit großer Majorität angenommen.

Ziffer 2-5 werden ohne Diskussion angenommen.

In Ziffer 6 wünscht der Abg. Häusser eine weniger schleppende Redaktion. Staatsrath Lamey schlägt vor, Ziffer 6 und 7 zusammenzuziehen. Die Redaktion wird der Kommission überlassen.

Der Schlußsatz des Paragraphen wird ebenfalls angenommen.

§. 14 (S. 17 des Reg.-Entw.). „Das Rekursgericht urtheilt in Versammlungen von 5 Mitgliedern. Die Staatsregierung wird die etwa erforderlichen Ersatzrichter aus der Mitte des Richterstandes bestellen.“

Abg. Lamey hat in der Diskussion nicht die durchschlagende Nothwendigkeit des Rekursgerichtes finden können. Er glaubt jedoch, daß das Staatsinteresse es fordere, diese Sachen nicht an die gewöhnlichen Gerichte zu verweisen. Er erlaube sich aber die Frage, ob nicht auch hier Zuziehung des bürgerlichen Elements möglich.

Staatsrath Lamey: Das Hauptbedenken sei, die Bürger alle dafür aufzufinden, die an den ständigen Sitzungen und vielen Geschäften regelmäßig Theil nehmen könnten, man müßte denn aus der Kammer selbst die Mitglieder nehmen.

Der Gedanke an sich ist wohl empfehlenswerth, aber für jetzt noch unausführbar. Die Zuziehung des bürgerlichen Elements findet eben an der praktischen Unausführbarkeit ihre Grenze, weshalb auch eine solche Theilnahme beim Hofgericht und Oberhofgericht nicht stattfindet.

§. 15 (S. 18 des Reg.-Entw.). „Das Rekursgericht ist verpflichtet, vor seiner Entscheidung einen Vertreter des Staatsinteresses zu hören, der in der Sitzung des Gerichts seine Anträge stellt und begründet. Demselben sind vorher die Akten zuzustellen, oder deren Einsicht zu ermöglichen.“

Die Ministerien werden für ihren Geschäftskreis den oder die Vertreter des Staatsinteresses dem Rekursgericht bezeichnen. Es steht ihnen frei, für den einzelnen Fall einen besonders beauftragten Beamten abzuschicken.

wird ohne Diskussion angenommen. Ebenso

§. 16 (S. 19 des Reg.-Entw.): „Das Rekursgericht beobachtet, bis andere gesetzliche Bestimmungen getroffen sind, das Verfahren in Verwaltungs-Rekurssachen nach der landesherlichen Verordnung vom 17. März 1833.“

Das Rekursgericht ist jedoch befugt, wenn es zur Aufklärung des Sach- und Rechtsverhältnisses ihm dienlich erscheint, eine mündliche und öffentliche Verhandlung anzuordnen und dazu die Parteien oder deren Vertreter, auch Zeugen und Sachverständige vorzuladen, und

§. 17 (S. 20 des Reg.-Entw.): „Die dienstliche Aufsicht über das Rekursgericht und dessen Mitglieder steht dem Ministerium des Innern zu.“

Abg. Artaria behält sich einen Antrag, wozu das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Kollegialrichter auch auf die Mitglieder des Rekursgerichtes Anwendung finden soll, bis zur Beratung dieses Gesetzes vor.

Staatsrath Lamey bemerkt, die Regierung habe eine ähnliche Absicht, zunächst aber den Beschluß der Kammer über die Einrichtung des Rekursgerichtes überhaupt abwarten wollen.

Hiermit wird die Sitzung um 1 Uhr geschlossen.

++ Karlsruhe, 7. Mai. 85. Öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Freitag den 8. Mai, Vormittags 9 Uhr. 1) Anzeige neuer Eingaben. 2) Fortsetzung der Beratung des Berichts des Abg. Kirsner zu dem Gesetzentwurf über die Organisation der innern Verwaltung.

### Vermischte Nachrichten.

— Stuttgart, 6. Mai. (Sch. W.) In der gestrigen Wochenversammlung des Arbeiterbildungs-Vereins kam die Frage, ob der Verein mit den Vorschlägen Ferd. Laßalle's oder den Grundrissen von Schulze-Dellich sich einverstanden erklären wolle, abermals zur eingehenden Debatte, die mit einem imminenter Annahme des Antrages schloß: „Der Arbeiterverein in Stuttgart erklärt, dem von dem Arbeiterverein in Leipzig für Verwirklichung der Laßalle'schen Theorie in Vorschlag gebrachten Verein nicht beizutreten.“ Der Versammlung wohnten mehrere Mitglieder des volkswirtschaftl. Vereins für Südwestdeutschland bei, unter ihnen W. Wirth aus Frankfurt, der in einem längeren Vortrag die Bedeutung des Kapitals gegenüber der Arbeit hervorhob.

### Verantwortlicher Redakteur:

Dr. J. Cam. Kroenlein.

### Großherzogliches Hoftheater.

Freitag 8. Mai. 2. Quartal. 60. Abonnementsvorstellung. **Romeo und Julie**; Trauerspiel in 5 Akten, von Shakespeare, überf. von Schlegel.



**3.v.894. Offenburg.** Mit tiefem Schmerz benachrichtigen wir hiemit unsere Freunde von dem gestern Abend 8 Uhr nach längerem schwerem Leiden erfolgten Ableben unseres geliebten Vaters und Schwiegervaters Jakob Schuck, Rentamtmanns a. D., dahier. Wir bitten um stille Theilnahme. Offenburg, den 7. Mai 1863. Jakob Schuck. Therese Schuck, geb. Wiedemer. Adele v. Rotteck, geb. Schuck. Dr. Gustav v. Rotteck, Amtsrichter.

**3.v.895. Rastatt.** Dem Allmächtigen hat es gefallen, unsern geliebten, unvergesslichen Sohn und Bruder, Rechtsanwalt Carl Julius Armbruster von Rastatt, im Alter von 33 Jahren, am 4. d. M., Abends 7/8 Uhr, ins bessere Jenfeits zu rufen. Entfernte Verwandte und Bekannte sehen wir hiermit von diesem Trauerfall in Kenntniß, und bitten um stille Theilnahme. Rastatt, den 5. Mai 1863. Die trauernden Hinterbliebenen.

# Sommer-Saison **Bad Homburg** Sommer-Saison 1863. bei Frankfurt a. M. 1863.

Die Heilkraft der Quellen Homburgs macht sich mit großem Erfolge in allen Krankheiten geltend, welche durch die gestörten Funktionen des Magens und des Unterleibes erzeugt werden, indem sie einen wohlthätigen Reiz auf diese Organe ausüben, die abdominale Zirkulation in Thätigkeit setzen, und die Verdauungsfähigkeit regeln; auch in chronischen Leiden der Drüsen des Unterleibes, namentlich der Leber und Milz; bei der Gicht, der Sichel etc., sowie bei allen den mannichfachen Krankheiten, die ihren Ursprung aus erhöhter Reizbarkeit der Nerven herleiten, ist der Gebrauch der Homburger Mineralwasser von durchgreifender Wirkung.

Im Badehaufe werden Mineralwasser- und Fichtennadel-Bäder gegeben, und ebenso findet man hier gut eingerichtete Flussbäder. Das großartige **Konversationshaus** bleibt das ganze Jahr hindurch geöffnet, es enthält prachtvoll decorirte Räume, einen großen Ball- und Concertsaal, einen Speise-Salon, mehrere geschmackvoll ausgestattete Spielsäle, sowie Kaffee- und Rauchzimmer. — Das große Lesekabinett ist dem Publikum unentgeltlich geöffnet, und enthält die bedeutendsten deutschen, französischen, englischen, italienischen, russischen, polnischen und holländischen und belletristischen Journale. Der elegante **Restaurations-Salon**, woselbst nach der Karte gespeist wird, führt auf die schöne Asphalt-Terrasse des Kurgartens. Die **Restaurations** ist dem rühmlichst bekannten Hause Chovert aus Paris anvertraut.

Das **Kur-Orchester**, welches 40 ausgezeichnete Musiker zählt, spielt dreimal des Tags, Morgens an den Quellen, Nachmittags im Musik-Pavillon des Kurgartens, und Abends im großen Ballsaale.

Bad Homburg befindet sich durch die Vollendung des rheinischen und Bayrisch-Oesterreichischen Eisenbahnezes im Mittelpunkte Europa's. Man gelangt von Wien in 24 Stunden, von Berlin in 15 Stunden, von Paris in 16 Stunden, von London in 24 Stunden, von Brüssel und Amsterdam in 12 Stunden vermittelst direkter Eisenbahn nach Homburg. Achtzehn Züge gehen täglich zwischen Frankfurt und Homburg hin und her — der letzte um 11 Uhr —, und befördern die Fremden in einer halben Stunde; es wird denselben dadurch Gelegenheit geboten, Theater, Concerte und sonstige Abendunterhaltungen Frankfurt zu besuchen. 3.v.960.

**3.v.889. In der Sechsten verbesserten Auflage** ist so eben wieder vollständig bei uns erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen, in Karlsruhe durch die **G. Braun'sche Hofbuchhandlung:**

**Dr. E. E. Seilers**  
vollständiges  
**Griechisch-deutsches Wörterbuch**  
über die Gedichte  
**des Homers und der Homeriden,**  
nebst Erklärung der schwierigsten Stellen und Eigennamen.  
Lex. 8. gehftet. 3 fl.  
Hahn'sche Verlagsbuchhandlung in Leipzig.

**3.v.924. Stand der Lebensversicherungsbank f. D. in Gotha am 1. Mai 1863.**

Bersicherte	24,851 Pers.
Bersicherungssumme	41,750,900 Thlr.
Hievon neuer Zugang seit 1. Januar:	
Bersicherte	625 Pers.
Bersicherungssumme	1,332,900 Thlr.
Einnahme an Prämien und Zinsen seit 1. Januar	600,000 "
Ausgabe für 186 Sterbefälle	338,700 "
Bankfonds	11,650,000 "
Dividende der Bersicherten für 1863 (aus 1858)	33 Prozent.
" " " " 1864 (aus 1859)	37 "
" " " " 1865 (aus 1860)	38 "

Der Bankfonds ist hauptsächlich in ersten Hypotheken größerer Landgüter von mindestens doppeltem Bodenwerthe angelegt. Neben der dadurch gewährten hohen materiellen Sicherheit bietet die unverkürzte Vertheilung der Ueberschüsse an die Bersicherten möglichste Billigkeit der Bersicherungspreise dar. Unter Verweisung auf obigen ungemein starken Zugang in diesem Jahre ladet zu weiterer Theilnahme ein

- Bernhard Schweig in Karlsruhe,**  
**J. F. Kiefer in Buchen,**  
**Herrn G. A. Braun in Konstanz,**  
**F. X. Guber in Donauwörth,**  
**E. H. Scherl in Freiburg i. B.,**  
**Louis Spitzer in Heidelberg,**  
**Geistl. Berrwalt. Ludwig Kern in Laub,**  
**Rabus & Stoll in Mannheim,**  
**Heinr. Helfrich in Mosbach,**  
**Alfred Ragoche in Offenburg,**  
**C. E. Rohrer in Pforzheim,**  
**Buchhändler S. Zimmermann in Waldbühn,**  
**Friedr. Louis Kissel in Weinheim,**  
**Heinr. May in Wertheim.**

**3.v.627. Karlsruhe.**  
**Lebensversicherungs-Gesellschaft.**  
**Union Assurances Societät**  
**London,**  
gegründet im Jahr 1714.  
Prospecte gratis. Anmeldungen nimmt entgegen.  
**Karlsruhe, im April 1863,**  
**Hauptagentur Karlsruhe.**  
**Arheidt & Co.**

**3.v.493. Bad Rippoldsau.**  
**Rippoldsauer Mineralwasser.**  
Die Mineralquellen zu Rippoldsau gehören nach den Analysen von Bunsen zu den ersten salinischen Eisenwässern Deutschlands und werden als **Trink-** und **Badekur** vorzugsweise angewandt bei Verdauungsbeschwerden, Verschleimung, Magenleiden, Sodbrennen, Hämorrhoiden, Bleichsucht, Schleimflüssen, Leberkrankheiten u. s. w.  
Das **Rippoldsauer Mineralwasser** ist sehr reichhaltig an Kohlensäure und wird seines angenehmen Geschmacks wegen sowohl als **Kur**, wie als **Trinkwasser** sehr viel getrunken.  
Das Rippoldsauer Mineralwasser wird in Flaschen verpackt, welche mit Metallkapseln mit dem Stempel **Bad Rippoldsau, Schwarzwald, Fritz Göringer** verschlossen sind.  
Zur Bequemlichkeit der Abnehmer habe ich in **Offenburg** bei Herrn Ferd. Götzlin jr. eine Niederlage, wo stets frische Füllung vorräthig ist.  
**Preis ab Offenburg per Kiste mit**  
Josephs-Quelle (gewöhnliche Füllung) 25/1 50/1 25/2 50/2  
Natroine und Schwefel-Natroine 6 fl. — fr. 11 fl. 48 fr. 4 fl. 12 fr. 8 fl. 12 fr.  
(ohne Eisengehalt) 6 fl. 24 fr. 12 fl. 24 fr. 4 fl. 30 fr. 8 fl. 42 fr.  
Wiederverkäufer erhalten entsprechenden Rabatt.  
**Die Rippoldsauer Pastillen (Pastilles digestives)**  
haben sich als wirksam erprobt bei Verdauungsstörungen und Unterleibsbeschwerden mit vorwiegender Säurebildung.  
Dieselben sind in Schachteln, mit meinem Wappen verschlossen, zu 4 Loth Zollgewicht à 28 fr. fädd., 8 Sgr., 1 Frank in den meisten Apotheken des In- und Auslandes zu beziehen.  
**Bad Rippoldsau.**  
**Fritz Göringer, Badeigentümer.**

**3.v.884. Mannheim.**  
**Ernte-Maschinen,**  
Getreide-Mäh-Maschinen, Gras- und Klee-Mäh-Maschinen, Heuwendem-Maschinen und Pflandern bester Konstruktion, aus den bewährtesten Fabriken Englands bezogen, liefern wir zu billigt möglichen Preisen unter Garantie für gute Leistungen.  
**J. P. Lanz & Cie in Mannheim,**  
Maschinen- und Guano-Geschäft.

**3.v.907. Frankfurt a. M.**  
**Große Staats-Gewinn-Verloosung.**  
Es findet in jedem Monat eine Ziehung statt. Gewinn fl. 200,000 — 100,000 — 50,000 — 30,000 — 25,000 — 20,000 — 15,000 — 12,000 — 10,000 — 5,000 — 4,000 — 3,000 — 2,000 — 1,171 mal 1000 — 111 mal 300 — und 333 mal 100 zc.  
Es existiren hierbei nur 28,000 Loose, wovon 14,800 Loose Gewinne erhalten.  
Jedes Loos, welches in den ersten fünf Ziehungen herauskommt, erhält einen Gewinn und ein Freiloo. Jedes Loos, welches bei der sechsten Ziehung ohne Gewinn herauskommt, erhält ein Freiloo zur nächsten Ziehung.  
Ein vierel Loos kostet 1 fl. 30 kr., ein halbes Loos 3 fl., ein ganzes Loos 6 fl.  
Die Ziehungslisten werden nach jeder Ziehung pünktlich überficht, und da bei der Schlussziehung alle Loose gezogen werden, so erhält jeder Theilnehmer diejenige Ziehungsliste, worin seine Nummer mit dem Resultat verzeichnet steht.  
Die Gewinne werden sogleich nach jeder Ziehung ausbezahlt. Verloosungspläne und nähere Auskunft werden gratis und franko ertheilt. — Um einer realen Bedienung und pünktlichen Lieferung der Freilooe sicher zu sein, beliebe man sich baldigt direkt zu wenden an das **Loose-Haupt-Depot**  
**Anton Horix in Frankfurt a. M.**  
Briefmarken werden an Zahlung genommen, auch kann der Betrag mittelst Postvorschuß erhoben werden.

**3.v.933. Frankfurt a. M.**  
**Am 1. Juni 1863 Ziehung**  
des  
**kurbess. Staats-Anlehens.**  
Gewinne in Thalern: 40,000, 36,000, 32,000, 8000, 4000, 2000, 1500, 1000 zc. zc., geringster Treffer 60 Thlr. Der Verkauf dieser Staats-Anlehens-Looe ist in Baden gesetzlich erlaubt. Für obige Ziehung kostet ein Loos nur 3 fl., sechs Looe zusammen 15 fl.  
Verloosungspläne werden Jedermann auf Verlangen gratis und franko überandt, ebenso Ziehungslisten gleich nach der Ziehung und die reellste und pünktlichste Bedienung zugesichert durch  
**Jakob Lindheimer jr.**  
Staats-Effekten-Handlung in Frankfurt a. M.  
(Saalgasse Nr. 1.)

sieme zu verkaufen (10 Stück fertige, 15 Stück noch roh) und läßt dieselben wegen Abzug, was bis dahin nicht verkauft ist, am Freitag den 15. Mai d. J. Nachmittags 2 Uhr, auf dem Platz im Sandweg öffentlich versteigern.  
**Kellnerstellige such.**  
3.v.950. Ein mit den besten Zeugnissen versehenes Zimmerkellner mit Sprachkenntnissen, der schon in mehreren bedeutenden Gasthöfen als solcher conditio-nirte, sucht baldmöglichst wieder eine solche Stelle; am liebsten eine Jahresstelle. Näheres zu erfahren bei der Expedition dieses Blattes.  
**Banfahrrer-Gesuch.**  
3.v.833. Für ein Fabrikgeschäft im badischen Oberland wird bis Mitte oder Ende Juni ein tüchtiger Banfahrrer für einige neue Bauten gesucht. Bewerber, welche mit der Anfertigung von Plänen und Kostenüberschlägen vertraut sind, wollen sich unter Chiffre M. S. unter Angabe der Bedingungen an die Expedition dieses Blattes wenden.

**3.v.837. Frankfurt a. M.**  
**Schon am 15. Mai l. J.**  
geschleht die Ziehung des neuen garantirten  
**Staats-Eisenbahn-Anlehens.**  
Haupttreffer 3 a fl. 25,000; 6 a fl. 20,000; 4 a fl. 18,000; 8 a fl. 16,000; 1 a fl. 15,000; 2 a fl. 14,000; 8 a fl. 12,000; 23 a fl. 10,000; 15 a fl. 5,000; 59 a fl. 2,000; 51 a fl. 1,000; fl. 500; fl. 200 zc. zc. bis fl. 8 — Vereinsüber-geld, bei jedes Obligationenloos mindestens gewin-nen muß.  
Ein ganzes Loos für bevorstehende Ziehung kos-tet 1 fl. 45 kr.  
7 Looe für bevorstehende Ziehung kosten 10 fl. 30 kr.  
Umfassende Verloosungspläne werden gratis über- sandt und erfolgen die Gewinnlisten nach gesetzlicher Ziehung franko.  
**Karl Gensler, Frankfurt a. M.,**  
Staats-Effekten-Handlung.  
P. S.  
Alle Arten Briefmarken werden an Zahlung ge-nommen, auch können die Beträge durch Postvor-schuß erhoben werden.  
3.v.951. **Sasbachwalden (Amts Achen).**  
**Mühlsteine zu verkaufen.**  
Steinhauer Andreas Armbruster von Sas-bachwalden hat ein Quantum vorzüglich guter Mühl-

**3.v.890. Freiburg.**  
**Anzeige.**  
Zur Vermittelung von Kapitalaufnahmen, Güter- An- und Verkäufen, Wohnungs- und Dienstgesu- chen zc. empfiehlt sich,  
Freiburg,  
Das Geschäfts- und Anstaltsbureau von  
**Otto Eisengrenn.**  
**3.v.921. Karlsruhe.**  
**Hausversteigerung.**  
Frau Generalin von Krieg in Baden läßt ihr zweistöckiges Wohnhaus in der Amalienstraße Nr. 30 dahier, mit Gartenbau, Gärten, Remise und Stallung, neben Frau Mathilde Neß und Herrn Apo- theker Röder, am  
Mittwoch den 20. d. M.,  
Wittags 3 Uhr,  
in meinem Geschäfts-zimmer — Vorderer Zirkel Nr. 15 — öffentlich versteigern und können die Bedingun- gen täglich in den Nachmittagsstunden bei mir einge- sehen werden.  
Karlsruhe, den 6. Mai 1863.  
**Notar Grimmer.**  
3.v.219. Nr. 9925. **Waldbühn (Erledigte Auktionsstelle.)** Bei uns ist eine Auktionsstelle mit einem Gehalte von 425 fl. und wenigstens 50 fl. Acco-denzial erledigt, die so bald wie möglich besetzt werden soll. Bewerber wollen sich unter Vorlage von Zeug-nissen an den Postamt wenden.  
Waldbühn, den 1. Mai 1863.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Nieder.  
Mit zwei Beilagen.